

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
Code						
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 03 FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE						
0303 Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304						
Erzeugnis	Art	Warenart	Behandlungstyp	Fertigungsanlage		
Kühlraum	Endverbraucher	Packungsanzahl	Nettogewicht	Chargennummer		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. (1) Bescheinigung der Genusstauglichkeit</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen. - Sie wurden hygienisch einwandfrei gefangen und an Bord behandelt und angelandet, gehandhabt und ggf. zubereitet, verarbeitet, gefroren und aufgetaut gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. - Sie erfüllen die Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel. - Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert. - Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet. - Sie erfüllen die Garantien bezüglich lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, gemäß den ggf. von der zuständigen Behörde genehmigten Rückstandsüberwachungsplänen. Und: - Sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß den Artikeln 69 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen. 		
<p>II.2. (2)(4) Tiergesundheitsbescheinigung für Fische und Krebstiere aus Aquakultur</p> <p>II.2.1. (3)(4) <input type="checkbox"/> [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), das Taura-Syndrom und die Yellowhead-Disease</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/Inspektorin bescheinigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Aquakulturtiere oder Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:</p>			

II. Gesundheitsinformationen

- (5) Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des/der Unterzeichneten oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (4) [EHN] (4) [Taura-Syndrom] (4) [Yellowhead-Disease] erklärt worden ist,
- i) wo die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer dieser Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen und
 - ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und
 - iii) für die betreffenden Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]

II.2.2. (3)(4) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) und die Weißpünktchenkrankheit und nach Großbritannien oder in eine Zone oder ein Kompartiment Großbritanniens eingeführt werden sollen, die/das für krankheitsfrei erklärt wurde oder hinsichtlich der betreffenden Krankheit unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung fällt

Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/Inspektorin bescheinigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Aquakulturtiere oder Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

- (6) Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des/der Unterzeichneten oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (4) [VHS] (4) [IHN] (4) [ISA] (4) [KHV] (4) [Weißpünktchenkrankheit] erklärt worden ist,
- i) wo die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer dieser Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen und
 - ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und
 - iii) für die betreffenden Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]

II.2.3. (4)(7) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Aquakulturtiere:

Entweder: (4) [Sie stammen aus einem Land/Gebiet oder einem Teil eines Lands/Gebiets,

- a) in dem (4) [SVC] (4) [GS] (4) [BKD] (4) [IPN] der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,
- b) in dem alle in dieses Land/Gebiet oder in diesen Teil eines Lands/Gebiets verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für die betreffende(n) Krankheit(en) empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.2.3 dieser Bescheinigung erfüllen,

II. Gesundheitsinformationen

- c) in dem für die betreffende(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden, und
- d) entweder: (4) [das/der in Bezug auf (4) [IPN] (4) [BKD] Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen der Entscheidung 2009/177 gleichwertig sind.]
- und/oder: (4) [das/der in Bezug auf (4) [SVC] (4) [GS] die in dem einschlägigen OIE-Standard festgelegten Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt.]
- und/oder (4) [in dem in Bezug auf (4) [SVC] (4) [IPN] (4) [BKD] ein einzelner Zuchtbetrieb betroffen ist, der unter Aufsicht der zuständigen Behörde:
- i) geräumt, gereinigt und desinfiziert sowie mindestens sechs Wochen lang stillgelegt wurde,
 - ii) mit Tieren aus Gebieten wiederaufgestockt wurde, die von der zuständigen Behörde für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurden.]]

Und/Oder: (4) [Wildlebende Wassertiere, die für (4) [SVC] (4) [IPN] (4) [BKD] empfänglich sind, wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]

Und/Oder: (4) [Im Fall von Sendungen, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden die Tiere unmittelbar vor der Ausfuhr während eines kontinuierlichen Zeitraums von mindestens 44 Tagen in Wasser mit einem Salzgehalt von mindestens 25 Teilen pro Tausend (ppt) gehalten, wobei während dieses Zeitraums keine anderen lebenden Wassertiere der Arten eingebracht wurden, die für die Infektion mit GS empfänglich sind.]

Und/Oder: (4) [Angebrütete Fischeier, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden mittels einer Methode desinfiziert, die sich hierfür als effektiv erwiesen hat.]]

II.2.4. Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.2.4.1. Die vorstehend bezeichneten Aquakulturtiere werden unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken.
- II.2.4.2. Der Transportbehälter bzw. das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert oder war noch ungenutzt. Und:
- II.2.4.3. Die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern 1.7 bis 1.11 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:

„(4) [Fische] (4) [Krebstiere] für den menschlichen Verzehr in Großbritannien“.

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 betreffend die Muster amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 im Hinblick auf diese Musterbescheinigungen</p> <p>(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Island und die Färöer.</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“).</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld 1.8: Ursprungsregion: bei gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln das Erzeugungsgebiet angeben. - Feld 1.20: „Konservenindustrie“ ankreuzen, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. In allen anderen Fällen „Lebensmittel“ ankreuzen. - Feld 1.25: Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) an, wie: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106. - Feld 1.25: Art der Ware: aus Aquakultur oder aus Wildfang. Art der Behandlung: lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet. Herstellungsbetrieb: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühlager und Verarbeitungsbetrieb. <p>Teil II:</p> <p>(1) Teil II.1 dieser Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen GB-Vorschriften festgelegt sind.</p> <p>(2) Teil II.2 dieser Bescheinigung gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht lebensfähige Krebstiere, d. h. Krebstiere, die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen; b) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden; c) Aquakulturtiere und Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen; d) Krebstiere, die für gemäß den Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 oder der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulation 2009 zugelassene Verarbeitungsbetriebe bestimmt sind oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe, die über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder – wenn die Abwässer anders behandelt werden – das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert; und e) Krebstiere, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt und zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und gekennzeichnet sind. <p>(3) Teil II.2.1 und Teil II.2.2 dieser Bescheinigung gelten nur für Arten, die für eine oder mehrere der im Titel des betreffenden Abschnitts genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in Anhang 1A der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgeführt.</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
(4)	Nichtzutreffendes streichen.	
(5)	Für Sendungen von Arten, die für EHN, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease empfänglich sind, muss diese Erklärung aufbewahrt werden, damit die Sendung überall in Großbritannien zugelassen wird.	
(6)	<p>Zur Zulassung in Großbritannien, einer Zone oder einem Kompartiment (Teil I Feld I.9 und Feld I.10 der Bescheinigung), die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder die/das ein Überwachungs- oder Tilgungsprogramm durchführt, muss eine dieser Erklärungen aufbewahrt werden, wenn die Sendung Arten enthält, die für die Krankheit/en empfänglich sind, für welche die Seuchenfreiheit gilt oder das Programm/die Programme bestimmt ist/sind.</p> <p>Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in Großbritannien sind abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-and-crustacea-in-england-and-wales</p> <p>https://www.gov.scot/publications/registers-of-authorized-aquaculture-production-businesses-and-authorized-processing-establishments/</p> <p>https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/</p>	
(7)	<p>Teil II.2.3 dieser Bescheinigung gilt nur für Sendungen, die für Großbritannien oder Teile davon bestimmt sind (Felder I.9 und I.10 in Teil I der Bescheinigung), welche als seuchenfrei gelten oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm für SVC, BKD, IPN oder GS unterliegen, und die Sendung enthält Arten, die in Anhang 1 der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 oder der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 als empfänglich für die Krankheit(en) aufgeführt sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen.</p> <p>Teil II.2.3 gilt auch für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Anhang 1 der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 oder der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 als für die GS-Infektion empfindliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der in Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von GS aufgeführt ist.</p> <p>Sendungen mit wildlebenden Wassertieren, für die die Vorschriften bezüglich SVC, IPN und/oder BKD gelten, dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.2.3 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.</p>	
-	Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)		Qualification and title
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift
Stempel		